

Allgemeine Geschäftsbedingungen der aTmos Industrielle Lüftungstechnik GmbH

Einleitung:

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus den Bedingungen für Kaufverträge (I.), den Bedingungen für Bau- und Werkverträgen (II.) und den für beide Vertragstypen gültigen Bedingungen (III.). Sie gelten nicht für Verbraucherverträge.

I. Kaufverträge

1. Angebot und Vertragsabschluss

Sofern eine Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von 14 Tagen annehmen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Angebots bei uns.

2. Gefahrübergang beim Versandkauf

Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Käufer, spätestens mit Verlassen des Werks Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

3. Annahmeverzug und besonderes Kündigungsrecht

Führt ein Annahmeverzug des Käufers zu einer Verzögerung der Auslieferung, so hat der Käufer dem Verkäufer für die Verzugsdauer die bei der Spedition üblichen Lagerkosten zu erstatten. Der Verkäufer ist berechtigt, die Einlagerung bei einer Spedition vorzunehmen und dem Käufer die hierbei entstehenden tatsächlichen Kosten sofort in Rechnung zu stellen.

Werden uns nach Abschluss des Kaufvertrages Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage zu stellen, so sind wir berechtigt, vor Lieferung oder Leistung Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Beides setzt voraus, dass unser Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gefährdet ist.

4. Kaufpreis

Die vereinbarten Preise sind bei einer Lieferzeit bis zu 4 Monaten verbindlich. Bei Lieferzeiten wie z.B. Abrufaufträgen bleiben im Fall der Erhöhung der Gestehungskosten Preisberichtigungen auf der Basis der im Liefervertrag gültigen Preise vorbehalten. Dies gilt auch, wenn die Lieferfrist durch vom Käufer zu vertretende Umstände überschritten wird.

5. Eigentumsvorbehalt

a)

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor.

b)

Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum

noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. §771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

c)

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderung gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura- Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder Nachverarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

d)

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderung gegen den Käufer tritt dieser auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung mit der Vorbehaltsware mit einem Grundstück oder gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

e)

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderung um mehr als 20 % übersteigt.

6. Gewährleistung

a)

Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

b)

Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

c)

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

d)

Die Verjährung der Mängelansprüche richtet sich nach § 438 BGB.

7. Lieferfristen

a)

Lieferfristen – und Termine gelten nur als annähernd vereinbart, wenn sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden. Sind zur Ausführung des Auftrages Angaben, Zeichnungen oder Muster des Käufers erforderlich, so beginnt die Lieferfrist erst, nachdem wir alle für die Ausführung verbindlichen Unterlagen erhalten haben.

b)

Die Lieferfrist verlängert sich – auch bei Verzug – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen sonstigen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eintretenden Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, sofern solche Hindernisse nachweislich auf die Vertragserfüllung von Einfluss sind. Das gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer baldmöglichst mit.

c)

Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Käufer sich mit den ihn treffenden Vertragsverpflichtungen in Verzug befindet.

d)

Für durch Verschulden von Vorlieferanten des Verkäufers verzögerte oder unterbliebene Lieferungen hat der Verkäufer in keinem Fall einzustehen.

II. Bau- und Werkverträge

1. VOB/B

Es gilt die VOB/B in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung.

2. Angebotspreis, Bindungsdauer

An unsere Angebote halten wir uns vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung in den dem Vertragsschluss beiliegenden Zusatzbedingungen, 30 Tage, beginnend mit dem Eingangsangebot beim Besteller, gebunden.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

3. Ausführungsfristen

Im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung genannte Ausführungsfristen sind unverbindlich, es sei denn sie werden dort ausdrücklich für verbindlich erklärt.

4. Preisgleitklausel

Sollte sich der Einkaufspreis/Marktpreis für benötigte Materialien des Angebots zum Zeitpunkt des Einbaus gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotserstellung auf der Grundlage der Kalkulationsgrundlagen mehr als 5 % nachweislich erhöht oder gesenkt haben, ändert sich der Einheitspreis entsprechend der Gewichtung des Materialanteils in dieser Position. Zum Nachweis hat der Auftragnehmer bzw. der Auftraggeber den Lieferschein/die Rechnung über die tatsächlich angefallenen Materialkosten mit der Abschlags- bzw. Schlussrechnung vorzulegen.

5. Abnahme

Für die Abnahme gilt § 12 VOB/B.

6. Gewährleistung

Es gilt § 13 VOB/B. Danach beträgt die Gewährleistungszeit, wenn individualrechtlich im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, für Bauwerke 4 Jahre, für andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 2 Jahre. Die Verjährungsfrist für Feuer berührte und abgasdämmende Teile von industriellen Feuerungsanlagen beträgt 1 Jahr.

7. Zusatzbedingungen

Wir verwenden Zusatzbedingungen, die den Angeboten beigefügt sind. Diese Zusatzbedingungen enthalten Vereinbarungen, die auf den konkreten Vertragsinhalt zugeschnitten sind und deshalb den allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgehen.

8. Sicherheitsvereinbarung

Wenn in dem Vertrag Sicherheitsleistungen vereinbart werden, gilt die Regelung in § 17 VOB/B.

III. Allgemeingültige Bedingungen für Kauf-, Bau- und Werkverträge

1. Geltendes Recht

Von uns abgeschlossene Verträge und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem Recht der BRD unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CSIG).

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Groß-Gerau. Gerichtsstand bei Vollkaufleuten für alle sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist Groß-Gerau.

3. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Für diesen Fall gilt ersatzweise eine Regelung als vereinbart, die der Erreichung des wirtschaftlichen Zwecks zu unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.